

Gestaltungsrichtlinien für den Ortskern von Langgöns-Niederkleen

Aufgrund des § 51 Ziff. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 29.3.1984 folgende

Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Freiflächen und Werbeanlagen (Gestaltungsrichtlinien) beschlossen:

(1) - Geltungsbereich

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in Bebauungsplänen werden im alten Ortskern von Langgöns-Niederkleen bei der Errichtung, Veränderung und Unterhaltung baulicher Anlagen die Gestaltungsanforderungen dieser Richtlinien gestellt. Die räumliche Abgrenzung der Gebietsteile erfolgt durch die diesen Richtlinien als Anlage 1 beigefügte zeichnerische und textliche Darstellung; die Anlage ist Bestandteil der Richtlinien.

(2) - Grundsätze der Bebauung

Für die Beurteilung von Bauvorhaben sind, solange kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, die im Dorfentwicklungsplan niedergelegten Grundsätze, zusätzlich die Vorschriften des § 34 BBauG anzuwenden.

Durch Neubauten, Umbauten und Instandsetzungsarbeiten soll der Charakter des vorhandenen Straßenbildes nicht geändert werden.

Mit Rücksicht auf das historische Orts- und Straßenbild unterliegen die in der Anlage 2 aufgeführten, besonders historisch wertvollen Bauwerke dem besonderen Schutz dieser Richtlinien und dürfen weder beseitigt noch verändert werden. Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit die Belange des Ortsbildes und die Denkmalpflege durch die Auflagen gewahrt werden können.

(3) - Anpassung der Gebäude und Bauteile

Gebäude, Gebäudeteile, Freiflächen und Gärten sollen so ausgeführt werden, daß sie die Eigenart des Straßen- oder Landschaftsbildes nicht stören.

Der Maßstab der bestehenden Fassadensubstanz ist zu erhalten. Dazu sollen die Wände, Fenster, Schaufenster, Türen und Tore in der Größe, in den Maßverhältnissen, formaler Gestaltung und Material dem Gebäude und dem Straßenbild angepaßt werden.

Bei Ausbesserungen, Instandsetzungsarbeiten und sonstigen Veränderungen darf die ursprüngliche Gestaltung der vorhandenen Gebäude und Details nicht nachteilig verändert werden.

- Einzelne Gestaltungsforderungen -

(4) - Baukörper, Baumaterialien

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen soll die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beibehalten werden, soweit nicht eine Änderung nach dem Straßenbild geboten ist. Die Baukörper sollen in der Länge, Breite und Höhe sowie Gesamtgestaltung so ausgebildet werden, daß sie sich in die Umgebung und in den Straßenzug harmonisch einfügen. Dazu gehört insbesondere, daß auf die durchschnittliche Breite von 5-6 mm bei den giebelständigen Wohnhäusern Rücksicht genommen wird. Grundsätzlich sollen nur Materialien verwendet werden, die im Bereich des alten Ortes ursprünglich Verwendung fanden. Dazu gehören unter anderem Holz, Glas (nur für die Fensterverschlüsse), glatter Putz, Sandstein, Tonziegel und Naturschiefer.

(5) - Dächer

Bei Neubauten oder der Erneuerung von Dächern sind Steildächer mit einer Neigung von mehr als 45° auszubilden. Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform (Satteldach, Walmdach, Dach mit Zwerchgiebel) und die Gestalt der Dachaufbauten (stehende Gaube, Schleppgaube) sind entsprechend dem Charakter des Gebäudes selbst, bei Neubauten entsprechend dem Charakter der historischen Umgebung auszuführen. Die Dacheindeckung sollte in

der Regel aus roten, patinierungsfähigen Ziegeln in Biberschwanz oder Hohlpanndeckung erfolgen. Der Ortgang ist auch an der Hofseiten mit Ortbrett auszuführen. Engobierte (lasierte) Ziegel, Blech Wellasbest oder Kunststoffplatten sollen nicht verwendet werden. Die Zahl und Größe von liegenden Dachfenstern ist auf ein Mindestmaß und ausschließlich auf die Erfordernisse der Dachinstandsetzung und Schornsteinreinigung zu beschränken.

Die Gesamtbreite von Gaupen oder Zwerchhäusern sollte höchstens die Hälfte der Traufseitenlänge betragen. Der Dachüberstand darf an der Traufe nur 45 cm, am Ortgang nur 20, höchstens 30 cm betragen.

(6) - Außenwände

Bei Holzfachwerkbauten sind die Gefache holzbündig zu verputzen (glatter bzw. mit der Hand verriebener Putz) und zu kalken, die Ortbretter, Dachüberstände und Gesimse sind im Balken-Farbtönen zu behandeln. Ölfarbenanstrich des Holzwerkes ist zu vermeiden. Vorzuziehen ist eine Tränkung mit Leinöl oder Holzschutzmittel. Bei Putzwänden sollten möglichst hydraulische Kalkputze verwendet werden. Bei historischen Bauten ist aus bauphysikalischen Gründen auf die Verwendung mineralischer Putze in einer ihrer Elastizität auf den Untergrund abgestimmten Zusammensetzung zu achten. Damit eine lebendige Oberfläche erzielt wird, ist der Putz ohne Lehre aufzutragen und freihändig zu verreiben.

Putzfassaden sind in gedeckten, natürlichen Tönen zu streichen. Grelle, bunte und sehr dunkle Farben sind zu vermeiden.

Der ursprünglich Charakter von Sockel- und Erdgeschoß ist zu erhalten. Stützen zwischen Schaufenster sind in Mauerwerk, Beton oder Holz auszuführen bzw. zu verkleiden. Sie sind in ihrer Anordnung auf die Gliederung und Maßstäblichkeit der Obergeschosse zu beziehen. Der Abstand darf höchstens 2,50 m betragen. Schaufensterverglasungen sind um mindestens 10 cm hinter die Stützenvorderkante bzw. Fassadenflucht zurückgesetzt anzuordnen. Von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbare massive Bauteile im Erdgeschoß sind verputzt oder in bearbeitetem Natursteinmauerwerk in den historischen überlieferten Formaten herzustellen. Vorhandener Naturstein ist zu erhalten. Dies gilt auch für die Stützmauern.

(7) - Fenster

In den Obergeschossen sollten ganzscheibige Fenster ohne Teilung nur in Ausnahmefällen bei kleinen Öffnungen ausgeführt werden. Alle Fenster mit einer Höhe von über 50 cm sollten mit einer vertikalen Mitteilung, möglichst auch mit einer horizontalen Sprossenteilung ausgeführt werden. Alle Fensteröffnungen sollten nur „stehende“, also wesentlich höhere als breitere Formate aufweisen.

(8) - Türen und Tore

Die erhaltenen typischen Hüttenberger Tore sollten erhalten bleiben. Ersatztore sollten entweder als Kopie oder aber so ausgeführt werden, daß der Charakter des Gebäudes nicht verändert wird. Das heißt, es sind in Holz mit entsprechend maßstäblicher Gliederung, je nach Bauzeit und Charakter des Gebäudes, als aufgedoppelte Türen oder in Rahmenfüllungskonstruktion auszuführen. Typische Formen für die Ausbildung von Oberlichtern sind zu beachten.

(9) - Treppen

Treppenstufen vor Haus- und Ladeneingängen sollen im heimischen Naturstein als Blockstufen ausgeführt werden. Kunststeine dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie feinkörnig über Natursteinmehl hergestellt wurden. Historische Kellereingänge und Treppenstufen, die im öffentlichen Verkehrsraum liegen, und kein wesentliches Verkehrshindernis bilden, sollen bestehen bleiben.

(10) - Kragdächer und Balkone

Kragplatten über Schaufenstern und Eingangstüren bei Fachwerkhäusern sind nicht zulässig. Vorspringende Balkone und Loggien an der Straßenfront sind ebenfalls nicht zulässig.

(11) - Einfriedigungsmauern und Zäune

Einfriedigungen sind so zu gestalten, daß sie sich in das Straßen- und Platzbild gut einfügen. Vorzugsweise sind Lattenzäune aus senkrechten, wenigstens 6-7 cm breiten Hölzern herzustellen. Die Stützkonstruktion sollte in Holz oder Naturstein ausgebildet werden.

(12) - Antennen

Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sollten nur Gemeinschaftsantennen angebracht werden.

(13) - Anlagen der Außenwerbung

Die Anlagen der Außenwerbung (§ 15 HBO) sollten sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite zulässig. Sie sollen nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht an Einfriedigungen, Türen und Toren.

Die Werbeanlagen sollen möglichst mit auf die Wandflächen aufgesetzten Holz- oder Metallbuchstaben, in Sgraffito (Kratzputz, Wandmalerei) oder aufgemalter Schrift ausgeführt werden, wobei ihre Farbe auf die Umgebung abzustimmen ist. Vertikale oder schräge Anordnung der Schrift ist unzulässig.

Langgöns, den 17.4.1984

Der Gemeindevorstand

(Haller)
Bürgermeister